



Finanzwesen

**Vorlage: Beschlussvorlage
BV/125/2022
AZ:**

I. Vorlage

Gemeinderat am **13.12.2022** öffentlich Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Kalkulation der Abwassergebühren mit Neufassung der Abwassersatzung

III. Anlagen

Anlage 1 Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasser 01.01.2023 bis 31.12.2024

Anlage 2 Lesefassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) mit eingearbeiteten Änderungen

Anlage 3 Entwurf der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine Einnahmen: _____
 Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhalts:

Gebührenkalkulation:

Gemäß § 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Grundlage für die Höhe des Gebührensatzes bildet die Gebührenkalkulation. Das Haushaltsrecht schreibt vor, Kalkulationen regelmäßig zu überarbeiten und ggf. anzupassen.

Die derzeit geltenden Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung beruhen auf der Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018. Um dem Haushaltsrecht gerecht zu werden, wurden die Gebühren neu kalkuliert.

Die Gebührenkalkulation wurde durch die Allevo|Kommunalberatung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung auf Grundlage des Wirtschaftsplans 2022 für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 erstellt.

Im Übrigen wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Neufassung der Abwassersatzung:

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wurde am 22.02.2011 neugefasst und zuletzt am 13.04.2021 geändert. Der Gemeindegtag empfiehlt den Kommunen, Satzungen aufgrund der Rechtssicherheit zu aktualisieren. Daher soll die Abwassersatzung neugefasst werden.

Neben redaktionellen Änderungen werden die Neuregelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der neugefassten Abwassersatzung umgesetzt. Betroffen hiervon sind die §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5, 6 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 3 und 21 Abs 4.

In § 35 Abs. 1 der Neufassung der Abwassersatzung wurde die Regelung zur Erhebung von Vorauszahlungen auf den Teilbetrag für das Klärwerk aufgenommen. Für die öffentlichen Kanäle werden keine Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlung wird auf 80 v.H. festgelegt.

Die Pflicht zur Plombierung der Zwischenzähler durch die Gemeinde nach § 41 der Satzung entfällt in der Neufassung. Es hat sich herausgestellt, dass dies in der Praxis lediglich zu einem höheren Verwaltungsaufwand führt.

Die Regelungen zur unterjährigen Gebührenanpassung in § 42 Abs. 5, die Regelungen zur Datenweitergabe in § 50 sowie die Übergangsregelung in § 51 der Satzung wurden ersatzlos gestrichen.

Beschlussvorschlag

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo|Kommunalberatung vom 30.11.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplit-teten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frisch-wassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den an-geschlossenen bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2023 bis 31.12.2024** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessens-entscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berück-sichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** ergab sich im Bemessungszeitraum **2016 bis 2018** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **142.352 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Bemessungszeitraum **2016 bis 2018** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **56.481 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2023 bis 31.12.2024** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,79 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,51 €/m²

8. Der neugefassten Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserersatzung – AbwS) wird entsprechend der Anlage 2 mit Inkrafttreten zum 01. Januar 2023 zugestimmt.